



**Kärntner
Jägerschaft**

Eidesstattliche Erklärung

Als AntragstellerIn auf Ausstellung einer Jagdkarte des Bundeslandes Kärnten (gem. § 37 Abs. 1 K-JG) erkläre ich an Eides statt, dass

- a) ich nicht wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen, wegen eines Verbrechens nach dem Suchtgiftgesetz oder eines Verbrechens nach vergleichbaren Bestimmungen eines anderen Staates, wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen des Vergehens des Eingriffes oder des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht, des Verbrechens der Gewaltanwendung als Wilderer oder eines sonstigen Vergehens gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden bin;
- b) eine unter a) genannte Verurteilung vorliegt, diese aber getilgt ist bzw. nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten gegen mich verhängt wurde und diesbezüglich nach den Bestimmungen der §§ 43, 43a und 44 StGB oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen eines Staates eine bedingte Strafnachsicht ausgesprochen wurde, welche nicht rechtskräftig widerrufen wurde ;
- c) ich nicht wegen einer Übertretung des Jagdgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen eines anderen Landes oder Staates, einer Naturschutzbestimmung oder einer Tierschutzbestimmung, des Waffengesetzes bzw. vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen eines anderen Staates bestraft worden bin;
- d) eine unter c) genannte Strafe vorliegt, diese aber getilgt ist;
- e) für mich kein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 2 oder 3 ABGB bestellt ist;
- f) ich geistig und körperlich fähig bin, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
- g) ich nicht aus der Kärntner Jägerschaft ausgeschlossen wurde bzw. gegen mich in keinem anderen Land oder Staat eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde;
- h) mir nicht durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Besitz einer Jagdkarte abgesprochen, gegen mich nicht auf Verlust der Jagdkarte erkannt wurde (§ 98 K-JG), mir nicht die Kärntner Jagdkarte entzogen wurde (§ 39 K-JG) bzw. gegen mich in keinem anderen Land oder Staat eine vergleichbare Anordnung hinsichtlich der Jagdkarte dieses Landes oder Staates getroffen wurde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Entziehung der Jagdkarte führen können (§ 39 K-JG) und darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

_____, am _____

Ort

Datum

Unterschrift

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

_____, am _____

Ort

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters*

*) Hat der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausstellung der Jagdkarte das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist das Formular zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Antragsstellers zu unterzeichnen.